

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 16.05.2024 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eriskirch erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Eriskirch unter www.eriskirch.de in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ ist von der Startseite der Homepage www.eriskirch.de aus erreichbar.

- (2) Die Vorschriften treten am Tag nach ihrer Bereitstellung im Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
- (4) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Eriskirch, Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (5) Sofern für eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde eine gesetzliche Bestimmung eine von Abs. 1 abweichende Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese entsprechend der gesetzlichen Bestimmung. Auf diese Bekanntmachung ist zusätzlich entsprechend Abs. 1 hinzuweisen.

Verfahrenshinweise:

Bekanntmachungssatzung AZ.: 047.010

beschlossen im Gemeinderat am

ausgefertigt am

bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am



16.05.2024

16.05.2024

21.05.2024

digitale Signatur

§ 2 **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eriskirch vom 14.10.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 16.05.2024


Arman Aigner
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.